



Brüssel, den 21. Oktober 2005

STELLUNGNAHME

des Ausschusses der Regionen

vom 12. Oktober 2005

zu folgenden

Mitteilungen der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament

"Terroranschläge - Prävention, Vorsorge und Reaktion"

**"Prävention und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung mithilfe von Maßnahmen zur
Verbesserung des Informationsaustauschs und zur Förderung der Transparenz und der
Rückverfolgbarkeit von Finanztransaktionen"**

"Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung bei der Terrorismusbekämpfung"

"Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung"

KOM(2004) 698 endg. - KOM(2004) 700 endg. - KOM(2004) 701 endg. - KOM(2004) 702 endg.

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 20.10.2004 Terroranschläge – Prävention, Vorsorge und Reaktion (KOM(2004) 698 endg.);

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 20.10.2004 "Prävention und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung mithilfe von Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und zur Förderung der Transparenz und der Rückverfolgbarkeit von Finanztransaktionen" (KOM(2004) 700 endg.);

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 20.10.2004 "Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung bei der Terrorismusbekämpfung" (KOM(2004) 701 endg.);

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 20.10.2004 "Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung" (KOM(2004) 702 endg.);

aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 12. November 2004, ihn gemäß Artikel 265 Absatz 1 des EG-Vertrags zu diesem Fragenkomplex um Stellungnahme zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidenten vom 3. November 2004, die Fachkommission für konstitutionelle Fragen und Regieren in Europa mit der Erarbeitung einer diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf den EU-Vertrag und zumal dessen Titel I "Gemeinsame Bestimmungen" und Titel VI "Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen" sowie auf den EG-Vertrag;

gestützt auf den am 29. Oktober 2004 unterzeichneten Vertrag über eine Verfassung für Europa, insbesondere auf Titel I "Definitionen und Ziele der Union", Teil I, den gesamten Teil II "Charta der Grundrechte der Union" sowie auf Kapitel IV "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" und schließlich auf Titel III ("Interne Politikbereiche und Maßnahmen") von Teil III des Verfassungsvertrags;

gestützt auf den vom Europäischen Rat am 21. September 2001 beschlossenen Aktionsplan zur Terrorismusbekämpfung;

gestützt auf den vom Europäischen Rat am 18. Juni 2004 beschlossenen revidierten Aktionsplan zur Terrorismusbekämpfung;

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Dezember 2004;

gestützt auf die Erklärung des Europäischen Rates vom 25. März 2004 zum Kampf gegen den Terrorismus;

gestützt auf den Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung;

gestützt auf den Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (EuHB);

gestützt auf den Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen;

gestützt auf den Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung von Opfern in Strafverfahren;

gestützt auf die Berichte des Europäischen Parlaments zu den hier in Rede stehenden Befassungsgegenständen;

gestützt auf seine Stellungnahme zum Thema "Die lokale und regionale Dimension des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" (CdR 61/2003 fin¹);

gestützt auf seine EntschlieÙung als Ausdruck seiner Unterstützung für Kommunalpolitiker im Baskenland, die Ziel von Anschlägen und Bedrohungen sind (CdR 72/2003 fin²);

gestützt auf seine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Ausbau der Katastrophenschutzkapazitäten in der Europäischen Union" (CdR 241/2003 fin³);

gestützt auf seine Stellungnahme zu der Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: "Kriminalprävention in der Europäischen Union" (CdR 355/2003 fin⁴);

1 ABl. C 73 vom 23.3.2004, S. 41.

2 ABl. C 244 vom 10.10.2003, S. 53.

3 ABl. C 43 vom 18.2.2005, S. 38.

4 ABl. C 43 vom 18.2.2005, S. 10.

gestützt auf die von der Fachkommission für nachhaltige Entwicklung am 27. Mai 2005 in Udine angenommene Erklärung zum grenzüberschreitenden Katastrophenschutz;

gestützt auf den von der Fachkommission für konstitutionelle Fragen und Regieren in Europa am 14. Juni 2005 angenommenen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 465/2004 rev.1) (Berichterstatlerin: Frau Theodora Bakogianni, Bürgermeisterin von Athen (EL/EVP));

in Erwägung folgender Gründe:

- 1) dass in Artikel 2 des EU-Vertrags die Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" als Hauptziel der Europäischen Union ausgewiesen wird, dieses Ziel im Vertrag über eine Verfassung für Europa bekräftigt wird und Artikel II-66 von Titel II ("Freiheiten") des Teils II ("Die Charta der Grundrechte der Union") des Verfassungsvertrags ausdrücklich festschreibt "Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit";
- 2) dass die Konzipierung einer gemeinsamen europäischen Politik zur Terrorismusbekämpfung und ein koordiniertes Vorgehen der zuständigen Behörden auf transnationaler und nationaler Ebene für den Schutz des besagten Rechts und die Verwirklichung des vorgenannten Ziels der Union unverzichtbar sind;
- 3) dass die terroristische Gefahr die freie und offene Demokratie antastet und das Gemeinwesen selbst belastet;
- 4) dass der echte und wirksame Schutz der Grundrechte die Grundlage des europäischen Aufbaus bildet und eine grundlegende und nicht verhandelbare Voraussetzung für die Aufstellung des Aktionsplans der EU beim Kampf gegen den Terrorismus darstellt;
- 5) dass in vielen Ländern die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften über umfangreiche Befugnisse in Fragen verfügen, die die Sicherheit und den politischen Schutz berühren; außerdem sind sie (auch) Akteure bei der Umsetzung von politischen Weichenstellungen bezüglich Infrastrukturvorhaben, dem Bürger am nächsten und haben die Möglichkeit, maßgeblich zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für die terroristische Gefahr beizutragen;
- 6) dass ihm als Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Verfechter einer bürgernahen Demokratie im Rahmen des Entscheidungsprozesses der Europäischen Union die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ein besonderes Anliegen ist,

verabschiedete auf seiner 61. Plenartagung am 12./13. Oktober 2005 (Sitzung vom 12. Oktober) einstimmig folgende Stellungnahme:

*

* *

1. Standpunkte des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

1.1 Bemerkungen zu der Kommissionsmitteilung "*Terroranschläge - Prävention, Vorsorge und Reaktion*"

1.1.1 **dankt** der Europäischen Kommission für ihr Stellungnahmeersuchen, mit dem einer Forderung des AdR entsprochen wird und ein geeigneter Präzedenzfall geschaffen wird, der das Fehlen einer Rechtsgrundlage sowohl in den geltenden Verträgen (Artikel 22 des konsolidierten Vertrags) als auch im Vertrag über eine Verfassung für Europa (Artikel III-129) wettmacht;

1.1.2 **äußert seine Genugtuung darüber**, dass die Charta der Grundrechte, die ein eigenes Kapitel über den Schutz der Freiheiten und der justiziellen Rechte enthält, in den Verfassungsvertrag eingegliedert wurde und ihm dadurch zwingenden Rechtscharakter verleiht und mithin dazu beiträgt, dass sich beim europäischen Bürger das Bewusstsein durchsetzt, dass sich die Union tatsächlich als "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" weiterentwickelt;

1.1.3 **befürwortet** die Vorschläge der Kommission, wie sie in der Mitteilung "Terroranschläge – Prävention, Vorsorge und Reaktion" dargelegt werden, stellt fest, dass sie allgemeiner Art sind, und **bekundet** insbesondere seine Zufriedenheit über die nunmehr übereinstimmende Auffassung, dass für die Bekämpfung des Terrorismus in seinem Kern die Mitwirkung der gesamten Gesellschaft erforderlich ist, und zwar sowohl bei der Festlegung neuer Vorbeugungs- und Eindämmungsmaßnahmen als auch bei der Schaffung neuer Kontrollbestimmungen, um für Ausgewogenheit zwischen der allgemeinen Sicherheit und der Freiheit des Einzelnen Sorge zu tragen;

1.1.4 **fordert dazu auf**, die eventuelle Einführung von Maßnahmen zur Verhütung einer Brutalisierung des Terrorismus gegen das Hauptziel der Gewährleistung der Sicherheit der Bürger sorgfältig abzuwägen; jedwede Präventivmaßnahme darf in der Praxis nicht zu Lasten der Grundrechte gehen;

1.1.5 **macht darauf aufmerksam**, dass die auf EU-Ebene bereits gefassten Beschlüsse zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit noch nicht in allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden sind;

- 1.1.6 **macht darauf aufmerksam**, dass selbst im Rahmen der Terrorismusbekämpfung die Vorbeugung bereichsübergreifend in zahlreiche öffentliche Politikfelder fällt, für die die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zuständig sind;
- 1.1.7 **hält es gewisslich für sinnvoll**, einen Dialog über Sicherheitsfragen zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor in Gang zu setzen, macht jedoch auf die Gefahren aufmerksam, die sich möglicherweise aus der Nichteinhaltung der Vertraulichkeit aus Sicherheitsgründen gesammelter persönlicher oder kommerzieller Daten ergeben könnten;
- 1.1.8 **unterschreibt voll und ganz** die Bestrebungen der Europäischen Kommission bezüglich der Unterstützung der Opfer von Terrorakten bzw. ihrer Familien sowie der Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit und befürwortet die Schaffung eines Mechanismus, um die wirtschaftlichen Lasten eines Angriffs, der gravierende Schäden verursacht, auf die gesamte Europäische Union aufzuteilen;
- 1.1.9 **ist der Ansicht**, dass die Integration der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in die globalen Politiken zur wirksamen Bekämpfung des Terrorismus beiträgt, **weist indes darauf hin**, dass dies eine genaue Abgrenzung der jeweiligen Befugnisse und Kompetenzen voraussetzt;
- 1.1.10 **befürwortet** die Eingliederung der Terrorismusbekämpfung in den Rahmen der Außenbeziehungen der Europäischen Union;
- 1.1.11 **ist der Auffassung**, dass die Systeme für die interne Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden auf nationaler und transnationaler Ebene bei Terrorakten oder vergleichbaren Notsituationen sowie auch die Kommunikation zwischen diesen Behörden und der breiten Öffentlichkeit ausgebaut werden müssen, und **unterstreicht** zumal die Bedeutung der Schaffung des Benutzerforums, das die effiziente Anwendung der betreffenden Systeme ermöglichen wird;
- 1.1.12 **ist der Meinung**, dass im Informationsbereich eine engere Zusammenarbeit entwickelt werden muss zwischen einerseits Europol und Eurojust und den zuständigen einzelstaatlichen Behörden andererseits, betont allerdings, dass dies innerhalb eines klar abgesteckten institutionellen Rahmens erfolgen muss;
- 1.1.13 **ist** mit der Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Forschung im Bereich der Sicherheit **einverstanden**;
- 1.2 **Bemerkungen zu der Kommissionsmitteilung "Prävention und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung mithilfe von Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und zur Förderung der Transparenz und der Rückverfolgbarkeit von Finanztransaktionen"**
- 1.2.1 **teilt grundsätzlich die Auffassung**, dass die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sowohl eine bessere Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaustauschs als auch die leich-

tere Rückverfolgbarkeit von Finanztransaktionen und eine größere Transparenz der Rechtspersonen bedingt;

- 1.2.2 **begrüßt** das Anliegen der Europäischen Kommission, das - in jedem Falle schwierige - Gleichgewicht zwischen der Umsetzung der vorstehend genannten Maßnahmen und den Grundfreiheiten zu finden, auch unter dem Blickwinkel der Bestimmungen der Grundrechtscharta;
- 1.2.3 **nimmt** die Fortschritte **zur Kenntnis**, die im Bereich des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden verzeichnet wurden, und befürwortet den verstärkten Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen unter Mitwirkung von Staatsanwälten und Richtern;
- 1.2.4 **stellt fest**, dass der weitere Ausbau der Verfahren für Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Feedback zwischen den öffentlichen Behörden und Finanzinstituten die Aufstellung neuer Vorschriften bedingt, die die konkreten Befugnisse und die Möglichkeiten für die Verwertung der betreffenden Informationen festlegen;
- 1.2.5 **ist der Ansicht**, dass die verstärkte Einrichtung nationaler Stellen, die für die Identifizierung, das Aufspüren, das Einfrieren und die Beschlagnahme von Vermögenswerten terroristischer Vereinigungen zuständig sind, auf zwischenstaatlicher Ebene nur dann etwas bringt, wenn sie in allen Mitgliedstaaten in einheitlicher Weise ins Werk gesetzt wird, und zwar wegen der Unterschiede, die zwischen den einzelnen Rechtsordnungen zu beobachten sind;
- 1.2.6 **betont**, dass für den Einsatz und die Verwendung elektronischer Beweismittel vor Gericht die Aspekte bedacht und untersucht werden sollten, die einerseits die Bedingungen für die Verwertung der besagten Beweismittel und andererseits die Gefahr betreffen, die sich aus dem Eindringen Dritter in die entsprechenden Programme ergibt;
- 1.2.7 **unterschreibt** zumal die Notwendigkeit weiterer Rechtsvorschriften für die wirksame Verfolgung grenzüberschreitender Kapitalbewegungen;
- 1.2.8 **ist der Ansicht**, dass die Aufstellung gemeinsamer, von den Finanzinstituten der Europäischen Union anzuwendender Mindeststandards für die Überprüfung der Kundenidentität und die Registrierung von der Identifizierung dienenden Angaben und die Schaffung einer elektronischen Datenbank mit Mustern von Identitätsdokumenten Maßnahmen darstellen, die von Fachwissenschaftlern vorbereitet werden müssen, weil sie erheblich in das Recht des Einzelnen auf Datenschutz eingreifen;
- 1.2.9 **hält es für erforderlich**, dass ein breiterer Dialog im Kontext des Fragenkomplexes der Festlegung von Mindestregeln für die Schaffung von Rechtsvorschriften betreffend die Transparenz des nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten bzw. humanitären Sektors auf den Weg gebracht wird;

- 1.2.10 **stellt fest**, dass die Schwierigkeiten bezüglich der Aufstellung einer europäischen Liste terroristischer Organisationen noch nicht aus dem Weg geräumt wurden;
- 1.3 **Bemerkungen zu der Kommissionsmitteilung "Abwehrbereitschaft und Folgebewältigung bei der Terrorismusbekämpfung"**
- 1.3.1 **bekundet seine Genugtuung** über den vorgeschlagenen Ausbau des Zivilschutzmechanismus der Gemeinschaft und unterschreibt die Darstellung, dass durch ein auf Solidarität beruhendes organisiertes und koordiniertes Handeln eine zeitgerechte und treffsichere Antwort auf terroristische Szenarios sichergestellt werden kann;
- 1.3.2 **unterstreicht** die Bedeutung einer systematischen Schulung des Personals der betreffenden Dienststellen und bedauert, dass bislang nicht alle Mitgliedstaaten diesbezüglich ein besonderes Augenmerk an den Tag gelegt haben;
- 1.3.3 **unterschreibt** die vorgeschlagene Erfassung der Möglichkeiten des Zivilschutzes, die es auf europäischer Ebene gibt, um Mitgliedstaaten zu helfen, die von terroristischen Anschlägen getroffen werden, um eine möglichst effiziente Vorbereitung und Bewältigung der Folgen eines terroristischen Anschlags auf lokaler und regionaler Ebene zu erreichen;
- 1.3.4 **erachtet** die gemeinschaftlichen Mechanismen für den Gesundheitsschutz als ganz besonders wichtig und eine breitere - koordinierte - Einbindung der einzelstaatlichen Behörden als unverzichtbar;
- 1.3.5 **plädiert für** die Schaffung eines zentralen Frühwarnsystems, das die bereits im Betrieb befindlichen europäischen Einzelsysteme verbindet, sowie eines Frühwarnsystems der Polizeidienststellen und unterschreibt das Erfordernis der Einrichtung eines Krisenzentrums;
- 1.4 **Bemerkungen zu der Kommissionsmitteilung "Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung"**
- 1.4.1 **ist absolut** mit der Feststellung **einverstanden**, dass ein terroristischer Angriff auf kritische Infrastrukturen, wie etwa der sogenannte "Terrorismus per Internet", enorme Gefahren für die effiziente Eindämmung und Bewältigung der betreffenden Krise in sich birgt;
- 1.4.2 **hält** die vorgeschlagenen Kriterien **für richtig**, anhand derer die kritischen Infrastrukturen begrifflich abgegrenzt werden sollen, teilt die Ansicht, dass sie auch auf einzelstaatlicher Ebene unter Berücksichtigung der sektoriellen und kollektiven Erfahrungen verfeinert werden müssen, und betont des Weiteren, dass ein einheitliches Schutzniveau angestrebt werden muss;
- 1.4.3 **stellt fest**, dass im Bereich der europäischen Gesetzgebung über den Schutz kritischer Infrastrukturen gewaltige Fortschritte erzielt wurden, und **ist der Ansicht**, dass er aktiv bei der Ausarbeitung weiterer einschlägiger Gesetzesvorschläge mitwirken sollte;

- 1.4.4 **befürwortet** die Auflegung eines Europäischen Programms für den Schutz kritischer Infrastrukturen und die Schaffung eines Warn- und Informationsnetzes und betont, dass er unbedingt aktiv an der Konzipierung und Umsetzung dieser Maßnahmen beteiligt werden muss, um diese Maßnahmen effizient zu gestalten.

2. **Empfehlungen des Ausschusses der Regionen**

Der Ausschuss der Regionen

2.1 **Terroranschläge - Prävention, Vorsorge und Reaktion**

- 2.1.1 **plädiert für** die Förderung der Kommunikationspolitik gegen Terrorismus auf institutioneller Ebene sowie für die Einrichtung einschlägiger Zentren auf lokaler und regionaler Ebene, da die Entwicklung einer öffentlichen Diskussion eines der besten Verteidigungsinstrumente der offenen demokratischen Gesellschaft gegen die geschlossenen Terrororganisationen ist;

- 2.1.2 **schlägt vor**, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Mitwirkung bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenhass aufzufordern, um so die Umsetzung der diesbezüglichen Gemeinschaftspolitik zu erleichtern;

- 2.1.3 **schlägt dem Rat vor**, ein europäisches Referat einzurichten, das für die politischen Maßnahmen zugunsten der Opfer terroristischer Anschläge zuständig ist und dem europäischen Koordinator für die Terrorismusbekämpfung direkt unterstellt ist; Aufgabe dieses Referats wäre die Abstimmung mit den Zentren für die Unterstützung und Betreuung der Opfer von Terroranschlägen und deren Familienangehörigen, in denen auch Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mitwirken, und **fordert**, hierfür entsprechend Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt vorzusehen;

- 2.1.4 **schlägt vor**, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeinschaftsorganen ein Aktionsprogramm zur Förderung gutnachbarschaftlicher Beziehungen mit Drittländern aufzulegen, um die politische Strategie der Gemeinschaft für die Bekämpfung des Terrorismus im außenpolitischen Bereich zu erleichtern;

- 2.1.5 **plädiert dafür**, dass die EU bei ihren Außenbeziehungen und auch die Mitgliedstaaten sich für einen zügigen Abschluss der von den Vereinten Nationen angestrebten umfassenden Konvention gegen den internationalen Terrorismus stark macht;

2.2 **Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung mithilfe von Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsaustauschs, Förderung der Transparenz und bessere Rückverfolgbarkeit von Finanztransaktionen**

- 2.2.1 **empfiehlt** die Einführung einer breiter angelegten Kontrolle seitens einer unabhängigen Instanz bezüglich der Vorgehensweisen der zuständigen Behörden bei der Sammlung und

Behandlung von Informationen sowie eine Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Finanztransaktionen;

- 2.2.2 **wiederholt** in diesem Zusammenhang seine Aufforderung an die Europäische Kommission, einen Vorschlag zum Schutz und der Nichtverbreitung personenbezogener Daten bei der Terrorismusbekämpfung in dem Anliegen des Schutzes der Grundrechte des Bürgers zu unterbreiten;
- 2.2.3 **schlägt vor**, im Wege einer Regelung den Aktionsrahmen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Erhebung und dem strukturierten Austausch von Informationen abzustecken;
- 2.2.4 **empfiehlt** die Einsetzung einer Sonderkommission, die aufmerksam die Einrichtung nationaler Organisationen untersucht, die für die Identifizierung, das Aufspüren, das Einfrieren und die Beschlagnahme von Vermögenswerten terroristischer Vereinigungen zuständig sind, und zwar wegen der Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten, sowie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf transnationaler und nationaler Ebene, und legt auf jeden Fall nahe, die Möglichkeit der gerichtlichen Kontrolle der entsprechenden Vorgehensweisen dieser Organisationen vorzusehen;
- 2.2.5 **fordert** die ausdrückliche Institutionalisierung der Mitwirkung eines Vertreters der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in dem Beratenden Ausschuss für Sicherheitsforschung und die Vorsehung einer speziellen Haushaltslinie im EU-Haushalt für die Finanzierung einschlägiger Forschungsprogramme;

2.3 **Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung bei der Terrorismusbekämpfung**

- 2.3.1 **schlägt** eine systematische Schulung der Beschäftigten von Zivilschutzzentren auf lokaler und regionaler Ebene **vor**, die sich unter anderem auf die Bereiche der Unterstützung bei der Anwendung des Problembewältigungsprogramms, der Krisenanalyse und der Kommunikation mit der breiten Öffentlichkeit erstrecken sollte und außerdem auch den Austausch von Schulungsprogrammen beinhalten sollte;
- 2.3.2 **fordert** die Erweiterung seiner institutionellen Rolle bei der Konzipierung der europäischen Politik zur Stärkung der Zivilschutzmechanismen;
- 2.3.3 **fordert**, ausdrücklich die Mitwirkung eines Vertreters der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im vorgeschlagenen Krisenzentrum vorzusehen;
- 2.3.4 **schlägt vor**, gut organisierte lokale Netze zu fördern, die als Einsatzzentren fungieren und ein enormes Potenzial als Alarm- und Koordinierungsstelle in Notsituationen aufweisen und die Möglichkeit einer direkten Kommunikation und Zusammenarbeit mit den entsprechenden zuständigen Akteuren auf nationaler und überstaatlicher Ebene besitzen;

2.3.5 **wiederholt** seine Aufforderung, eine europäische Beobachtungsstelle für die urbane Sicherheit einzurichten, in der Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten mitwirken und die dem Ausschuss genau wie den zuständigen europäischen Institutionen alle Informationen über städtepolitische Maßnahmen, die Förderung und Koordinierung der Forschungsanstrengungen, die Erfassung und systematische Aufarbeitung sicherheitsrelevanter Daten übermitteln, insbesondere durch die Verbreitung von Beispielfällen und bewährten Vorgehensweisen sowie den Aufbau regionaler und lokaler Partnerschaften;

2.4 **Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung**

2.4.1 **schlägt** die Einrichtung einer Sonderkommission **vor**, die die Kriterien vorbereitet, die die Mitgliedstaaten für die Festlegung der kritischen Infrastrukturen vorschlagen, und fordert, dass in diesem Gremium offiziell ein Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften jedes einzelnen Mitgliedstaats mitwirkt, um die Konzipierung und Umsetzung des Europäischen Programms über den Schutz kritischer Infrastrukturen zu erleichtern;

2.4.2 **schlägt vor**, auf einzelstaatlicher Ebene Zentren für den Schutz der einzelnen kritischen Infrastrukturen einzurichten, in denen Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mitwirken und die durch die Kommunikation und die direkte Zusammenarbeit untereinander bei der Lösung von Problemen und der Unterbreitung von Lösungsansätzen behilflich sind;

2.4.3 **schlägt vor**, die systematische spezielle Schulung bestimmter Beschäftigter der Dienststellen für kritische Infrastrukturen im Bereich der Kontrollsysteme und Informatiknetze zu fördern.

Brüssel, den 12. Oktober 2005

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen

Der Generalsekretär
des Ausschusses der Regionen

Peter Straub

Gerhard Stahl